

BVGer D-6786/2006 vom 9. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6786_2006

FR: TAF D-6786/2006 du 9 novembre 2009

IT: TAF D-6786/2006 del 9 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48, 50 sowie 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM hielt die Vorbringen des Beschwerdeführers für unglaubhaft und verneinte dessen Flüchtlingseigenschaft. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien in wesentlichen Punkten zu wenig begründet und erweckten den Eindruck, er habe das Geschilderte nicht selbst erlebt. Er habe beispielsweise keine Belege für seine Tätigkeit als nationaler (...) der K. _____ erbracht. Zudem verfüge er auch nicht über ein entsprechendes Wissen oder einen entsprechenden Erfahrungshintergrund. Er berichte zwar über gewisse Ereignisse sehr ausführlich, wisse aber über seine angebliche Parteitätigkeit nur, dass er im Feld mit der Jugend gearbeitet habe. Er mache geltend, man habe ihm vorgeworfen, dass er die Demonstrationen vom 1. Oktober 1999 beziehungsweise 2000 organisiert habe, bei welcher die Jugendlichen für ihre Rechte demonstriert hätten. Falls dies zutreffend wäre, hätte der Beschwerdeführer in sehr fundierter Weise über seine Tätigkeit Auskunft geben können. Dies sei jedoch nicht der Fall. Sodann habe der Beschwerdeführer auch kein Haftentlassungspapier abgegeben, obwohl seiner Meinung nach ein solches existiere. Er sei nicht in der Lage, seinen Mitgliederausweis der K. _____ zu skizzieren. Obwohl er angeblich wegen schwerer Folterungen ins Spital überführt worden sei, wisse er nicht, welcher Arzt ihn versorgt habe und in welchem Zeitraum er im Spital gewesen sei. Aus diesen Gründen könne nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer während dreier Jahre immer wieder inhaftiert und zuletzt auch massiv gefoltert worden sei, damit er Namen von Parteimitgliedern preisgebe. Seine Vorbringen seien auch widersprüchlich, insbesondere was seine Reisedokumente angehe. Gemäss seinen Ausführungen an der Empfangsstelle sei er mit einem echten Pass in die Schweiz eingereist. Bei der kantonalen Anhörung habe er jedoch zugegeben, dass der Pass gefälscht sei. Er habe sich bei der Einreichung des Visumsantrags als Mitarbeiter der Firma R. _____ ausgegeben, welcher in Genf eine Ausstellung besuchen möchte. Anlässlich der Anhörung durch den Kanton habe er aber über seine Arbeitstätigkeit und seine Ausreisegründe ganz andere Angaben gemacht. Auf Vorhalt habe er die unterschiedlichen Angaben gegenüber der Schweizer Vertretung mit dem Umstand erklärt, dass die Dokumente durch Mitglieder der K. _____ organisiert worden seien. Dies sei jedoch nicht zutreffend und es dränge sich die Vermutung auf, dass der Beschwerdeführer die Schweizer Behörden absichtlich mit unwahren Angaben hinter das Licht geführt habe, um in die Schweiz reisen zu können. Im Übrigen vermöge er auch keine schlüssigen Angaben über seine Funktion zu machen, habe er doch einerseits gesagt, er sei nationaler (...) und somit Verantwortlicher für die Jugendkoordination des ganzen Landes. Andererseits habe er erklärt, er sei der (...) der Südwestprovinz gewesen. Ferner seien seine Vorbringen tatsachenwidrig, denn sie widersprüchen in wesentlichen Punkten den gesicherten Erkenntnissen des BFF. Gemäss seinen eigenen Aussagen hätten sich die Behörden, welche angeblich über seine politischen Aktivitäten informiert gewesen seien, erstaunlicherweise überhaupt nicht für seine

Tätigkeiten und das Insiderwissen über die K._____ interessiert, sondern ihn angeblich massivsten Folterungen unterzogen, lediglich um Namen von Parteimitgliedern zu erfahren. Für Namenslisten und administrative Aufgaben sei aber eine Person, die im Feld mit der Jugend arbeite, gar nicht zuständig. Zudem würden bekanntlich Fälle von Folter durch die Parteileitung jeweils mit viel Publizität in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Der Beschwerdeführer sei angeblich täglich von jeweils sieben führenden Parteimitgliedern im Gefängnis besucht worden. Trotzdem habe die Leitung der K._____ keine Berichte über schwere Folterungen ihres (...) publiziert. Der Beschwerdeführer habe zudem sehr ausführlich über den Alltag und das Geschehen im Gefängnis berichtet, insbesondere über seine Folterungen. Seine Angaben über den Haftablauf nach der Einlieferung, das Verhalten der Wachen und über die Aufenthaltsräume würden jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Insbesondere sei nicht davon auszugehen, dass ihn ca. sieben wichtige Vertreter beziehungsweise Führungspersonen der K._____ praktisch täglich hätten aufsuchen und mit ihm die Ausreise und die Entlassung vorbereiten können. Es könne auch nicht geglaubt werden, dass seine Entlassung von höchster Stelle, also von der Gefängnisleitung, bewilligt worden sei, mache er doch gleichzeitig geltend, man habe ihn in ein Gefängnis für Schwerverbrecher überführen wollen. Tatsachenwidrig seien auch seine Angaben zum Zeitpunkt seiner Haftentlassung. So habe er erklärt, er sei am (...) aus dem Gefängnis entlassen worden. Gemäss dem Bericht des Generalkonsulats habe er aber am (...) persönlich auf der Botschaft vorgesprochen, um sein Visum zu beantragen. Nach schriftlichem Vorhalt habe der Beschwerdeführer erklärt, er habe nie ein Visum beantragt, die K._____ habe dies für ihn besorgt. Dies widerspreche jedoch den Feststellungen der Schweizer Vertretung, welche das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers registriert habe. Gegen ihn spreche auch der Umstand, dass er, nachdem er sein Land mit einem auf seinen Namen ausgestellten Reisepass verlassen gehabt habe, in der Schweiz nicht etwa um den Schutz der Behörden ersucht habe, sondern nach G._____ gefahren sei. Erst als er festgenommen worden sei und mit der Ausschaffung habe rechnen müssen, habe er um Asyl ersucht. Auch dies spreche gegen die geltend gemachte Verfolgung. Was die bereits eingereichten und in Aussicht gestellten Beweismittel angehe, sei festzuhalten, dass gemäss den Ausführungen des Generalkonsulats in Kamerun mit Geld praktisch alle Papiere erhältlich seien, weshalb diese nicht beachtlich seien. Auch die Mitgliedschaft der K._____ sei leicht zu erwerben. Jedermann, auch Personen mit ganz anderem ideologischem Hintergrund, könne einen Beitrag bezahlen und damit einen Mitgliederausweis erhalten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bekräftigte in seiner Beschwerde, er stamme aus der anglophonen Region Kameruns und sei Mitglied der K._____ seit 1997. Seit 1999 sei er dort als nationaler (...) tätig. Im Jahr 2001 sei er mehrfach festgenommen und von der kamerunischen Armee der "rébellion" angeschuldigt worden. Auch 2002 sei er festgenommen, auf der Polizeistation von Q._____ festgehalten und nach Z._____ ins Gefängnis gebracht worden. Dort sei er Opfer unmenschlicher Behandlung geworden. Im Januar 2003 sei er in einer heimlichen Aktion befreit worden. Weiter brachte er vor, die verfügende Behörde und die ARK würden die schlechte Situation der anglophonen Minderheit in Kamerun verkennen. Zudem sei ihm zu Unrecht zum Vorwurf gemacht worden, er habe keine Dokumente besessen, um zu beweisen, dass er der (...) der K._____ gewesen sei. Seine Dokumente seien von der Polizei beschlagnahmt worden. Das BFF berücksichtige nicht, dass er heimlich befreit worden sei, weshalb es nicht

erstaunlich sei, dass seine Dokumente sich noch in den Händen der kamerunischen Polizei befinden würden. Die Behörden hätten überdies die Bestimmungen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung sowie des Übereinkommens gegen die Rassendiskriminierung nicht beachtet. Zudem habe die UNO-Menschenrechtskommission Kamerun in Bezug auf die Angehörigen der K._____ dazu angehalten, sein Gerichtssystem wiederherzustellen und zu erneuern und im Besonderen die Militärjustiz den Anforderungen des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2) anzupassen. Als Mitglied der K._____ sei er im Falle einer Rückkehr nach Kamerun an Leib und Leben gefährdet, es drohe ihm eine Gefängnis- und sogar die Todesstrafe. Indem das BFF ihm keine Einsicht in seine Akten gewährt und seine Verfügung nicht ausreichend begründet habe, habe es seinen Anspruch auf rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verletzt.

E. 4.3.1

Zunächst ist auf die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör einzugehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ist gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts formeller Natur. Sofern der Mangel nicht geheilt werden kann, hat die Verletzung die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Folge, und zwar auch dann, wenn der Beschwerdeführer kein materielles Interesse nachzuweisen vermag (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 125 I 113 E. 3, BGE 124 V 180 E. 4a). Der Anspruch auf rechtliches Gehör enthält gemäss Art. 29 Abs. 2 BV nebst weiteren Verfahrensgarantien insbesondere auch das Recht auf Akteneinsicht. Die allgemeinen, aus Art. 29 Abs. 2 BV abgeleiteten Grundsätze zum Akteneinsichtsrecht haben in den Art. 26-28 VwVG Ausdruck gefunden.

E. 4.3.2

Art. 26 Abs. 1 VwVG beinhaltet den grundsätzlichen Anspruch der Partei oder ihres Vertreters auf Einsicht in die Verfahrensakten, wobei gemäss Bst. b alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke fallen. Darunter sind praxisgemäss sämtliche Aktenstücke zu verstehen, die für die Behörde entscheiderelevant sind oder aber sein könnten (vgl. etwa BVGE 2008/14 E. 6.2.1, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 3a S. 8 f.). Die Einsicht in Unterlagen, die persönlichen Charakter haben, wie etwa Entscheidungwürfe eines Sachbearbeiters, Notizen zuhanden einer Person innerhalb der Behörde oder persönliche Notizen, welche von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, fallen indessen nicht unter das Einsichtsrecht. Die Verweigerung der Einsicht in solch interne Dokumente ist möglich. Allerdings gilt es zu beachten, dass die verfügende Behörde auch in Bezug auf diese Kategorie von Aktenstücken nicht einfach beliebige Unterlagen als interne Akten klassifizieren und so vom Grundsatz des Einsichtsrecht ausnehmen kann, sondern es auf die objektive Bedeutung eines Aktenstückes für die Verfügungswesentliche Sachverhaltsfeststellung ankommt. Verwaltungsintern erstellte Berichte und Gutachten zu Sachverhaltsfragen, unterliegen ebenfalls dem Grundsatz des Einsichtsrechts nach Art. 26 Abs. 1 VwVG, weshalb sich eine Verweigerung auf die in Art. 27 VwVG genannten Gründe stützen muss (vgl. EMARK 1994 Nr. 1, E. 3.a und b; BGE 115 V 303, BGE 115 V 297 E. 2g/bb; Stephan C. Brunner in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 26 Rz. 33 und 38 [im Folgenden: Kommentar VwVG]; vgl. Bernhard Waldmann/Magnus Oeschger in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.] Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das

Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 26, Rz 64 [im Folgenden: Praxiskommentar VwVG]).

E. 4.3.3

Gemäss Art. 27 VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft (Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG) oder wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG), die Geheimhaltung erfordern oder aber wenn dies im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung steht (Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG). Nach Absatz 2 erwähnter Bestimmung darf das Einsichtsrecht allerdings lediglich soweit beschränkt werden, als effektiv Geheimhaltungsgründe bestehen, wobei in jedem Fall eine konkrete, sorgfältige und umfassende Abwägung der entgegenstehenden Interessen nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Die Verweigerung hat sich demnach auf das Erforderliche zu beschränken und der übrige und somit nicht geheimzuhaltende Inhalt des betreffenden Aktenstückes ist in geeigneter Form (wie etwa Abdecken oder Aussondern geheimer Stellen, Auskunftserteilung, Zusendung von Auszügen) zugänglich zu machen. Die in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 und 2 VwVG eingeschränkte oder verweigerte Akteneinsicht ist zudem konkret zu begründen (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 4b; Brunner, Kommentar VwVG, Art. 27, Rz. 9 und 12; Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 27, Rz. 38).

E. 4.3.4

Auf ein Aktenstück, in welches die Einsichtnahme im Sinne von Art. 27 VwVG verweigert respektive eingeschränkt wurde, darf sodann gemäss Art. 28 VwVG zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. Die Bestimmung schliesst somit die Berücksichtigung geheimgehaltener Akten respektive geheimgehaltene Teile von Dokumenten bei der Entscheidungsfindung nicht aus, knüpft indessen an die Voraussetzung, dass die Parteien darüber informiert werden, in welchen Punkten sich der betreffende Entscheid auf das fragliche Aktenstück stützt (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 5b; Brunner, Kommentar VwVG, Art. 28, Rz 2 und 5; Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 28, Rz 3).

E. 4.4.1

Insoweit der Beschwerdeführer vorbringt, zu Unrecht sei ihm die Einsicht in die für seinen Fall wesentlichen Akten A 5/2, A 6/1, A 9/80, A 11/2 und A 16/1 verweigert worden, ist festzuhalten, dass sich das in Art. 26 Abs. 1 VwVG gewährleistete Recht auf Akteneinsicht, wie vorstehend erwähnt, praxisgemäss nur auf die entscheidungswesentlichen Akten bezieht. Zentral ist dabei die objektive Bedeutung des Aktenstücks für die verfassungswesentliche Sachverhaltsfeststellung. Es muss darauf abgestellt werden, ob eine Akte geeignet ist, als Grundlage des Entscheides zu dienen (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 3.a S. 8; Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 26, Rz. 64). Zudem können - wie erwähnt - öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts gebieten (vgl. Art. 27 Abs. 1 VwVG und dazu Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 27, Rz. 15 ff.).

E. 4.4.2

Aktenstück A 5/2 erfasst die Aufnahme eines Aliasnamens des Beschwerdeführers im Empfangsstellenprotokoll, A 6/1 bezieht sich auf die Prioritäteneinstufung des Asylgesuches, A 9/80 umfasst im Wesentlichen die kantonalen Akten und die Auskünfte des Schweizer Generalkonsulats in Z. _____ vom (...) im Zusammenhang mit dem gegen den Beschwerdeführer durchgeführten kantonalen Strafverfahren (siehe oben Bst. A und C) und A 16/1 stellt den BFF-internen Kopienverteiler der vorinstanzlichen Verfügung dar. Diese Akten - unbesehen der Qualifikation des Aktenstückes A 5/2 als Dokument, dessen Einsicht aus öffentlichen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung zu verweigern sei, das indessen als internes Dokument zu bezeichnen sein dürfte - sind für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht wesentlich, weshalb die Vorinstanz die Einsicht zu Recht verweigerte. Dem Beschwerdeführer stand es zudem offen, die im Aktenverzeichnis unter A 9/80 angeführten, als "Unterlagen Kt. AG" bezeichneten Akten bei den zuständigen kantonalen Behörden anzufordern, wie dies im Schreiben des BFF vom 7. Juli 2003 betreffend Akteneinsicht angeführt wird.

E. 4.4.3

Angesichts der erwähnten Vorgaben ist zunächst das Vorenthalten der Akte A 11/2 (per Fax übermittelte Auskunft des Schweizer Generalkonsulats in Z. _____ vom [...]) problematisch, ist dieses Dokument doch entscheidungswesentlich und unterliegt grundsätzlich dem Akteneinsichtsrecht. Das BFF brachte dem Beschwerdeführer den wesentlichen Inhalt dieses Aktenstückes mit Schreiben vom 17. Juni 2003 nach Massgabe von Art. 28 VwVG zur Kenntnis und gewährte ihm hierzu das rechtliche Gehör. Es teilte ihm insbesondere mit, dass er gemäss Auskunft der Schweizer Vertretung persönlich am (...) einen Visumsantrag auf dem Generalkonsulat in Z. _____ gestellt habe (vgl. A 13/2). Es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, das BFF habe sich bei der Entscheidungsfindung massgeblich von Akten leiten lassen, deren wesentlicher Inhalt dem Beschwerdeführer nicht bekannt war (vgl. zu dieser Prüfung durch die Rechtsmittelinstanz Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 27, Rz. 43). Demnach erweist sich die Rüge, das BFF habe das Akteneinsichtsrecht und somit den Anspruch des Beschwerdeführers auf das rechtliche Gehör verletzt, als unbegründet.

E. 4.4.4

Problematisch ist sodann, dass das BFF dem Beschwerdeführer keine Einsicht in das Aktenstück A 8/15 gewährte. Dieses Aktenstück enthält die administrativen Akten zur versuchten Einreise des Beschwerdeführers nach G. _____. Das BFF stützte sich im Sachverhalt (Ziff. 2) seiner Verfügung auf den Inhalt dieses Aktenstückes und nahm in der Erwägung 3, vierter Absatz, S. 5, auf diesen Vorgang Bezug, indem es anführte, der Beschwerdeführer habe nach seiner Ankunft in der Schweiz die Behörden nicht um Schutz ersucht, sondern sei nach G. _____ gefahren. Das BFF stützte sich bei seiner Beurteilung, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien unglaubhaft, neben den eigenen Aussagen des Beschwerdeführers auch auf dieses Aktenstück. Dieses ist somit für die Beurteilung des konkreten Falles wesentlich und untersteht dem Akteneinsichtsrecht. Das BFF hätte dem Beschwerdeführer Einsicht in dieses Dokument gewähren müssen. Dadurch, dass es ihm die Einsicht in A 8/15 verweigerte, verletzte es sein Recht auf Akteneinsicht. Im Anwendungsbereich von Art. 26-28 VwVG ist die Frage, ob bestimmte Akten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts zugänglich sind oder nicht, zu trennen von der Frage, wie weit der Partei im Rahmen des rechtlichen Gehörs ein Recht zur Stellungnahme zusteht, denn das Äusserungsrecht bezieht sich einzig auf die Grundlagen des Entscheides, namentlich den

Sachverhalt und die anwendbaren Rechtsnormen, umfasst aber nicht den Anspruch, sich zur Sachverhaltswürdigung zu äussern oder am verwaltungsinternen Entscheidverfahren teilzunehmen (vgl. Brunner, Kommentar VwVG, Art. 26, Rz 41; Patrick Sutter, Kommentar VwVG, Art. 29 Rz 12 und 14; Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, Praxiskommentar VwVG, Art. 30, Rz 18). Inhaltlich entspricht das Aktenstück A 8/15 den eigenen Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er beabsichtigt habe, nach G._____ zu gehen, und erst, nachdem er von den (...) Grenzbehörden zurückgewiesen worden sei, in der Schweiz um Asyl nachgesucht habe (vgl. A 1/11, S. 8, Ziff. 16; A 10/23, S. 16). Die Vorinstanz ist deshalb nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer Gelegenheit einzuräumen, sich zu diesem Aktenstück und der diesbezüglichen Würdigung des Sachverhalts zu äussern. Das BFM ist indessen anzuweisen, dem Beschwerdeführer Einsicht in das Aktenstück A 8/15 zu gewähren, wobei es bei dessen Offenlegung den schützenswerten Interessen der Öffentlichkeit und Privater an der Geheimhaltung Rechnung zu tragen und dies konkret zu begründen hat (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG).

E. 4.4.5

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet auch den Anspruch auf eine angemessene und hinreichende Begründung eines Entscheids. Der Beschwerdeführer rügt, das Bundesamt habe seine Verfügung nicht ausreichend begründet. Es habe in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung nur zu erkennen gegeben, dass der geschilderte Sachverhalt unwahrscheinlich und unglaubhaft sei, ohne näher darzulegen, inwiefern und warum seine Schilderungen unglaubhaft seien. Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. hierzu Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, Praxiskommentar VwVG, Art. 29 VwVG Rz. 103). Diese Anforderung hat das Bundesamt erfüllt, denn es legte die Überlegungen dar, von denen es sich leiten liess und auf welche sich sein Entscheid stützte, so dass der Beschwerdeführer diese nachvollziehen kann. Der Umstand, dass sich die Vorinstanz für die Begründung der angefochtenen Verfügung hauptsächlich auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen im Sinne von Art. 7 AsylG beschränkte, bedeutet - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - nicht, dass die Verfügung unzureichend begründet ist. Desgleichen bedeutet die Tatsache, dass die Vorinstanz nach Würdigung der Parteivorbringen respektive der aktuellen Situation in seiner Heimat zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer kam, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dieser vermag somit mit der Rüge, das Bundesamt habe die Verfügung nicht ausreichend begründet, nicht durchzudringen.

E. 4.5.1

Die Vorinstanz erwog in ihrer angefochtenen Verfügung zu Recht, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt worden und weckten daher nicht den Eindruck, dieser habe das Geschilderte selber erlebt. Zwar vermochte er ausführlich zu beschreiben, was er angeblich im Gefängnis von Z._____ erlebt habe. Er machte aber etwa auf die Frage, worin sein Engagement für die K._____ bestanden habe, nur oberflächliche und pauschale Hinweise. Dabei betonte er vor allem, er sei ein eingeschriebenes Mitglied der K._____, und wiederholte mehrfach, er sei nationaler (...) gewesen und habe alles organisiert. Der Beschwerdeführer konnte aber im Einzelnen nicht beschreiben, worin sein Engagement für die Partei bestanden habe. Näheres dazu konnte er den Befragern auch auf mehrfaches Nachfragen nicht angeben. Die Darstellungen des Beschwerdeführers erwecken daher den

Eindruck, er sei allenfalls einmal im Gefängnis gewesen, indessen ist es nicht glaubhaft, dass er aufgrund seines politischen Engagements inhaftiert gewesen sein soll.

E. 4.5.2

Dieser Schluss wird auch durch die eingereichten Dokumente nicht entkräftet. Gemäss der mit Eingabe vom 19. Februar 2008 eingereichten Bestätigung der K. _____ vom 10. September 2007 sei der Beschwerdeführer ein aktives und treues Mitglied der K. _____ und im Besitz der Mitgliedskarte Nr. (...). Die vom Beschwerdeführer eingereichte Mitgliedskarte trägt indessen die Nr. (...), was die vorinstanzliche Einschätzung in ihrer Vernehmlassung vom 26. Juni 2005, bei solchen Ausweisen handle es sich um käufliche Blankoformulare, bestätigt. Auffällig ist zudem, dass in der Bestätigung vom 10. September 2007 nicht ausgeführt wird, worin die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die K. _____ bestanden haben soll. Die Darstellung in dieser Bestätigung, wonach der Vater des Beschwerdeführers während dessen Haft vom Mai bis Dezember 2002 nach mehreren ergebnislosen Reisen nach Z. _____, um die Freilassung seines Sohnes sicherzustellen, gestorben sei, widerspricht überdies den eigenen Aussagen des Beschwerdeführers. Dieser gab bei der kantonalen Anhörung an, sein Vater sei im Mai 2002 gestorben, als die Sicherheitskräfte ins Haus gekommen seien, um den Beschwerdeführer zu verhaften (vgl. A 10/23, S. 6). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer in der Empfangsstelle aussagte, seine Eltern seien gestorben (vgl. A 1/11, S. 2, Ziff. 12). Bei der kantonalen Anhörung gab er dagegen zu Protokoll, seine Mutter sei krank, im Moment wisse er nicht, wo sie sei, sie sei wegen der Polizei aus dem Dorf geflüchtet (vgl. A 10/23, S. 6). In der Replik vom 18. Juli 2005 wies er erneut darauf hin, seine Mutter sei zusammen mit seinen Geschwistern auf der Flucht. Widersprüchlich sind auch die Aussagen zum Pass: Gemäss Ausführungen bei der kantonalen Anhörung sei er nie im Besitz eines echten Reisepasses gewesen; er sei gezwungen gewesen, gefälschte Papiere zu organisieren (vgl. A 10/23, S. 5). In der Beschwerde behauptet er jedoch, es handle sich bei seinem Pass um ein authentisches Dokument. In der Eingabe vom 18. Juli 2005 schränkt er diese Aussage ein, indem er vorbringt, er sei davon ausgegangen, dass der Pass korrekt sei, was ihm die Erteilung des Visums bestätige, da er annehme, dass Pässe auf ihre Echtheit geprüft würden, bevor ein Visum erteilt werde. Er selber sei nie auf der schweizerischen Vertretung gewesen, ein anderes Mitglied der K. _____ habe das Visum abgeholt. Die Darstellung, dass der Beschwerdeführer das Visum nicht selbst abholte, mag zutreffend sein, hingegen ist erstellt, dass er - in Widerspruch zu seinen Aussagen, wonach er bis am (...) in Haft gewesen sei (vgl. A 10/23, S. 9) - am (...) persönlich den Visumsantrag beim Schweizer Generalkonsulat in Z. _____ stellte (vgl. A 11/2 und A 13/2). Die Version des Beschwerdeführers, wonach die K. _____ das Visum für ihn beantragt habe, wird denn auch weder durch eine verlässliche Auskunft dieser Organisation, mit welcher er auch noch nach seiner Ausreise aus Kamerun Kontakt hatte (vgl. die mit Eingabe vom 19. Februar 2008 eingereichte Bestätigung der K. _____), noch durch irgendwelche andere Beweismittel belegt. Laut der Bestätigung der U. _____ vom 6. August 2003, deren Mitglied der Beschwerdeführer gewesen sei, sei dieser auch wegen seiner Tätigkeit für die U. _____ festgenommen worden. Der Beschwerdeführer machte jedoch nie geltend, er sei Mitglied der U. _____ gewesen, und gab als Grund für seine Verhaftungen ausschliesslich seine Tätigkeit für die K. _____ an. Aus diesem Grund kommt der Bestätigung der U. _____ kein Beweiswert zu, zumal der Beschwerdeführer in der Replik vom 18. Juli 2005 ausführt, für die U. _____ nicht aktiv gewesen zu sein. Bei dieser Sachlage kommt auch den in der von der U. _____ herausgegebenen Zeitschrift Y. _____ vom November

2002 und Juni 2003 publizierten Artikeln keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu. So wird beispielsweise im Artikel vom Juni 2003, der auf Angaben der K._____ beruhen soll, ausgeführt, der Beschwerdeführer sei unbekanntes Aufenthaltsort, was erstaunt, soll er doch mit Hilfe der K._____ aus Kamerun ausgewandert sein, weshalb zumindest diese Organisation über seinen Aufenthalt Kenntnis hätte haben sollen. Die Entgegnung des Beschwerdeführers in der Replik vom 18. Juli 2005, er nehme an, die K._____ habe nicht alle Informationen über ihn preisgeben wollen, um ihn zu schützen, stellt lediglich eine Vermutung seinerseits dar. Bezüglich der in V._____ erschienenen Zeitungsartikel ist auf die zutreffende Einschätzung des BFM in der Vernehmlassung vom 28. Juni 2005 zu verweisen, zumal der Beschwerdeführer in seiner Replik einräumt, der Inhalt dieser Artikel sei nicht zutreffend, da er den Präsidenten der W._____ nicht im Gefängnis besucht habe. Der eingereichte Befehl an die Sicherheitskräfte zur Festnahme vom 2. Januar 2003 ist zum Beweis einer Verfolgung nicht tauglich, weil er lediglich in einer schlecht lesbaren Kopie vorliegt und ihm aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer am (...) ohne Bedingungen entlassen worden sein soll (vgl. A 10/23, S. 10 und 12), ohnehin keine Bedeutung zukommt. Was den eingereichten Haftbefehl vom 5. Juli 2003 anbelangt, führte die Vorinstanz in der Vernehmlassung zu Recht aus, dass es sich um ein internes Papier handelt, das der gesuchten Person nicht ausgehändigt wird. Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts wird ein solches Dokument weder im Original noch in Kopie abgegeben. Der Haftbefehl wird von der Polizei lediglich vorgezeigt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kamerun: Überprüfung der Echtheit eines Haftbefehls, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Bern 25. September 2008). Die Erklärung des Beschwerdeführers in der Replik, er habe diese Dokumente von seinem Onkel erhalten und wisse nicht, wie dieser sie beschafft habe, vermag an der Beurteilung dieser Beweismittel nichts zu ändern. Befremdend ist jedenfalls, dass der Beschwerdeführer keine Anstrengungen unternahm herauszufinden, wie der Onkel zu diesen Dokumenten gelangte.

E. 4.5.3

Der Beschwerdeführer brachte in der Replik vom 18. Juli 2005 zudem vor, bei einer Rückkehr nach Kamerun bestehe die Gefahr, dass er von Mitgliedern der K._____, die heute teilweise an wichtigen Positionen in der Regierung und Wirtschaft sassen, verfolgt würde, weil sie Angst hätten, dass er ihre Namen preisgeben könnte. Dieses Vorbringen ist nachgeschoben und zudem widersprüchlich. Nicht nachvollziehbar ist einerseits die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung wegen einer Zugehörigkeit zur K._____ durch die kamerunischen Behörden, wenn Angehörige der K._____ sogar Positionen in der Regierung innehaben sollen. Andererseits ist nicht begründet, weshalb Mitglieder der K._____ den Beschwerdeführer verfolgen sollten, zumal sich diese Organisation für dessen Flucht eingesetzt haben soll.

E. 4.5.4

In Anbetracht der Vielzahl der aufgezeigten Widersprüche und Ungereimtheiten erübrigt es sich, auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift vom 8. September 2006 (etwa auf die Ausführungen zum Rechtsstaat, auf den Hinweis auf das Verbot der Rassendiskriminierung und auf die Kamerun und der Schweiz aus dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erwachsenden Verpflichtungen) und eingereichte Beweismittel näher einzugehen, die Sache an die Vorinstanz zur Vornahme weiterer Abklärungen zurückzuweisen oder - wie in der Eingabe vom 18. Juli 2005 beantragt - eine

Botschaftsabklärung vorzunehmen.

E. 4.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. Das Bundesamt lehnte das Asylgesuch zu Recht ab.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des

Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kamerun dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). In der Rechtsmitteleingabe weist der Beschwerdeführer darauf hin, sein Leben und seine Freiheit seien in Gefahr und es drohe ihm bei seiner Rückkehr Gefängnis oder gar die Todesstrafe. Mit diesen Ausführungen wird den erwähnten Anforderungen jedoch nicht Genüge getan, zumal - wie vorstehend unter E. 4.4 eingehend dargelegt wurde - die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht glaubhaft erscheint. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.4.2

Aus den Wahlen vom 11. Oktober 2004 ging - insbesondere dank der Zerstrittenheit der Opposition - der seit 1982 als Präsident amtierende Paul Biya erneut als Sieger hervor. Im Vorfeld dieser Wahlen unternahm die Regierung unter Paul Biya gewisse Anstrengungen, die Menschenrechtssituation zu verbessern, die Demokratisierung voranzutreiben und die Korruption einzudämmen. Diese Anstrengungen wurden indessen nach dem Sieg Biyas kaum weitergeführt. Am 22. Juli 2007 und - nachdem die Resultate aus fünf Wahlbezirken für ungültig erklärt worden waren - am 30. September 2008 fanden in Kamerun Parlaments- und Lokalwahlen statt. Die Regierungspartei "Rassemblement Démocratique du Peuple Camerounais" (RDPC) ging aus beiden Wahlen als grosse Siegerin hervor und konnte ihre bisherige Dominanz noch verstärken; die einflussreichste Oppositionspartei, die die Interessen der anglophonen Bevölkerung vertretende "Social Democratic Front" (SDF), konnte in den Parlamentswahlen weniger als 10 % der Sitze erlangen. Das Vorhaben der Regierung Biyas, mit einer Verfassungsänderung die bisherige Amtszeitbeschränkung für Staatschefs abzuschaffen, führte gegen Ende des Jahres 2007 zu massiven innenpolitischen Spannungen. Die Unzufriedenheit grosser Teile der Bevölkerung wurde durch die stark angestiegenen Lebenshaltungskosten, insbesondere durch die Preiserhöhung beim Treibstoff verstärkt. In der Folge kam es zwischen dem 23. und dem 29. Februar 2008 zuerst in Douala und dann auch in Yaoundé sowie in verschiedenen anderen Städten im Westen Kameruns zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften; die Unruhen forderten - je nach Quelle - zwischen 24 und gut 100

Todesopfern. Nach Zugeständnissen seitens der Regierung (etwa durch die Befreiung von Abgaben auf verschiedenen lebensnotwendigen Gütern oder durch die Vergünstigung von Treibstoff für Taxis) beruhigte sich die Lage wieder. Auch die am 11. April 2008 erfolgte, die Amtszeitbeschränkung für Staatschefs betreffende Verfassungsänderung löste keine neuen Unruhen aus. Bezüglich Kamerun kann demnach im jetzigen Zeitpunkt nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt, welche für den Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in die Heimat eine konkrete Gefährdung darstellen würde, gesprochen werden.

E. 6.4.3

In Bezug auf die für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zentrale individuelle Situation des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass er gemäss eigenen Aussagen eine gute Schulbildung genoss - Primarschule, Sekundarschule und High School - und über Berufserfahrung verfügt, weshalb es ihm möglich sein dürfte, sich in einem Heimatland eine Existenz aufzubauen und sich dort trotz mehrjähriger Landesabwesenheit wieder zu integrieren. Allfällige wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen der Beschwerdeführer nach der Rückkehr betroffen sein könnte, stellen ohnehin keine die Existenz bedrohende Situation dar, welche den Vollzug der Wegweisung in den Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215). Vielmehr ist davon auszugehen, dass insbesondere dank der Fähigkeiten des Beschwerdeführers als Manager der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich sein wird. Ebenso ist von einem verwandtschaftlichen beziehungsweise sozialen Beziehungsnetz des Beschwerdeführers auszugehen (Onkel, Angehörige der K. _____), das ihn bei der Reintegration in seinem Heimatland unterstützen kann. Sodann steht gemäss der Rechtsprechung auch der längere Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz einer Rückkehr nicht entgegen (vgl. EMARK 1997 Nr. 2 S. 16). Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt deshalb ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Umstand, dass in Bezug auf ein Aktenstück eine von der Vorinstanz begangene Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht festgestellt wurde, betrifft lediglich einen Nebenpunkt und führt zu keiner Reduzierung der Verfahrenskosten.

E. 9.2

Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 VGKE). Unabhängig davon, ob die festgestellte Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht allenfalls als teilweises Obsiegen zu bezeichnen wäre, ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht vertretenen ist und ihm aus dem vorliegenden Verfahren keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind, weshalb ihm keine Parteientschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.